

CH_VB 91.3266 vom 4. Oktober 1991

Bundesverwaltung, 1991-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3266

FR: CH_VB 91.3266 du 4 octobre 1991

IT: CH_VB 91.3266 del 4 ottobre 1991

Volltext

4. Oktober 1991 1985 Postulat Zölch #ST# 91.3266 Postulat Fierz Verbesserte Vorbereitung der militärischen Ausbildung Préparation aux écoles et cours militaires Wortlaut des Postulates vom 21. Juni 1991 Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob das unbefriedigende zeitliche Verhältnis von Vorbereitungs- zu Ausbildungszeit bei militärischen Schulen und Kursen nicht verbessert werden könnte, zum Beispiel durch deutliche Verlängerung der DOS auf Kosten der RS oder durch deutliche Verlängerung der KVK auf Kosten der WK. Texte du postulat du 21 juin 1991 Le Conseil fédéral est invité à étudier la possibilité d'améliorer le rapport peu satisfaisant entre le temps consacré à la préparation des écoles et des cours militaires et celui de la formation, par exemple en prolongeant notablement la durée des écoles de sous-officiers ou des cours de cadres et en réduisant celle des écoles de recrues ou des cours de répétition.

Mitunterzeichner-Cosignataires: Keine-Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit Jeder gute Unterricht braucht mindestens eine so lange Vorbereitungszeit, wie der Unterricht selber dauern soll. Trotz vor-dienstlicher Bemühungen genügen in der Regel die drei bis vier Tage KVK nicht, um drei Wochen WK auch nur annähernd genügend vorzubereiten. Wenn man dagegen z. B. einen KVK von etwa 10 Tagen zur Verfügung hätte, so könnte eine Woche Detailausbildung mit maximaler Effizienz vorbereitet werden (vorbereitete Arbeitsplätze und Auszubildende). In einer zweiten WK-Woche könnte das Gelernte im Einsatz angewandt werden. Durch Vermeidung von Totzeiten wäre das System wohl mindestens gleich effizient wie das jetzige, würde jedoch die Dienstmotivation fördern. Nichts wird bekanntlich so schlecht vertragen wie Leerlauf. Eine verbesserte Dienstmotivation wird letztlich auch die Wehrmotivation bessern. Ähnliche Überlegungen gelten für das zeitliche Verhältnis RS/UOS. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 21. August 1991 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 21 août 1991 Der Bundesrat ist bereit, das Postulat anzunehmen. //AfiArtj/i AOun Tra n r> m îo #ST# 91.3232 Postulat Zölch Ergänzungsleistungen AHV. Prüfung der Berechtigung mittels Steuererklärung Droit aux prestations complémentaires AVS. Légitimité établie au vu de la déclaration fiscale Wortlaut des Postulates vom 20. Juni 1991 Ich lade den Bundesrat ein, Möglichkeiten zu prüfen, die es erlauben, die Berechtigung zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV anhand der Steuererklärung durch die Steuerbehörde prüfen zu lassen. Texte du postulat du 20 juin 1991 J'invite le Conseil fédéral à examiner les possibilités qui autoriseraient l'autorité fiscale à déterminer, au vu des déclarations d'impôts, celles et ceux des contribuables qui ont droit aux prestations complémentaires de l'AVS. Mitunterzeichner - Cosignataires: Basler, Berger, Bühler, Columberg, Daepf, Eggenberg-Thun, Engler, Fäh, Fankhauser, Fischer-Hägglingen, Giger, Mari, Hess Otto, Höfli, Luder, Neukomm, Reichling, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Rychen, Schwab, Seiler Hanspeter, Wyss William, Zwingli (25) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Im Rahmen der Diskussion um die 10. AHV-Revision wurde immer wieder mit Nachdruck

gefordert, dass der Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV von Amtes wegen zu prüfen sei (Motion Gadiant). Die vom Bundesrat vorgelegte Revision sieht keine diesbezügliche Regelung vor. Es bleibt demzufolge weiterhin eine bedauerliche Tatsache, dass eine grosse Anzahl besonders Bedürftiger keine Ergänzungsleistungen erhalten. Die Scheu vor dem «Bittgang» zur Amtsstelle ist für diese Menschen nach wie vor zu gross. Als Hauptargument gegen eine Abklärung der Berechtigung von Amtes wegen wird von der zuständigen Verwaltung der übermässig grosse administrative Aufwand ins Feld geführt. Im Zuge der Steuerharmonisierung bietet sich nun aber die Möglichkeit, anhand der Steuererklärung eine Prüfung zur Berechtigung von Ergänzungsleistungen vorzunehmen. Nach Aussage von Steuerexperten wäre diese Lösung durchaus realisierbar und bereits auf Verordnungsstufe durchzusetzen. Dieses Vorgehen soll von gewissen welschen Kantonen bereits mit Erfolg eingeführt worden sein. Folgende Modelle könnten beispielsweise geprüft werden: a. Weiterleitung der Daten von bezugsberechtigten Personen von der Steuerbehörde an die AHV gestützt auf Artikel 13 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Diese orientiert die betreffenden Personen. b. Die Steuerbehörde wird aufgrund ihrer Berechnungen selber aktiv und informiert die bezugsberechtigten Personen. Dieses Modell wäre im Sinne einer anzustrebenden Rationalisierung der Verwaltung vorzuziehen. c. Die Steuerbehörde veranlasst die Entrichtung von Ergänzungsleistungen an die bezugsberechtigten Personen aufgrund eines Antrags auf der Steuererklärung. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 28. August 1991 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 28 août 1991 Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegzunehmen. Ueberwiesen - Transmis

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Fierz Verbesserte Vorbereitung der militärischen Ausbildung Postulat Fierz Préparation aux écoles et cours militaires In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3266 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.10.1991 - 08:00 Date Data Seite 1985-1985 Page Pagina Ref. No 20 020 422 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.